



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
MAG. HERBERT HAUPT

An das
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 15. Mai 2008

Betrifft: BMSK-40101/0013-IV/9/2008

**Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern
gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte
Mindestsicherung; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem per E-mail vom 16. April 2008, GZ BMSK-40101/0013-IV/9/2008, übersandten Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung nimmt der Behindertenanwalt wie folgt Stellung:

Der Behindertenanwalt begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf. Es sollten jedoch auch jene Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, einen Anspruch auf Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, unabhängig von einer Unterhaltsverpflichtung der Angehörigen und der Höhe des Familieneinkommens. Diese Personen sind - wenn überhaupt - nur im Rahmen von Beschäftigungstherapie oder Eingliederungshilfe in Tageswerkstätten nach landesgesetzlichen Bestimmungen (Behinderten- oder Sozialhilfegesetz) beschäftigt und unterliegen daher nicht der gesetzlichen Sozialversicherung, sodass eine sozialrechtliche Absicherung auf Bundesebene fehlt.

In diesen Fällen sollte der Anspruch auf eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht nur für die Dauer einer Ausbildung oder beruflichen Qualifikation, sondern auch während eines Eingliederungsversuches in den Arbeitsmarkt fortbestehen. Der Anspruch sollte somit erst nach Abschluss einer erfolgreichen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erlöschen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Haupt